



GESETZBLATT

285

der Deutschen Demokratischen Republik

 27. 10. 3
 ÜB Cottbus

1975

Berlin, den 3. April 1975

Teil I Nr. 15

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 20. 3. 75 | Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik ;..... | 285 |
| 17.3.75 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen — Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte — | 293 |
| 6. 3. 75 | Anordnung zur Ergänzung des Artenverzeichnisses der Sortenschutzverordnung..... | 294 |
| 28. 2. 75 | Anordnung Nr. 6 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens..... | 298 |
| 17. 3. 75 | Anordnung Nr. Pr. 119 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen..... | 298 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik..... | 299 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“..... | 299 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. März 1975

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

I.
Anwendungsbereich
§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt

1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen,
2. die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug, Zusatzstrafen sowie anderen gerichtlichen Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

II.
**Einleitung der Durchsetzung
gerichtlicher Entscheidungen**
§ 2
Verwirklichungsersuchen

(1) Das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verwirkli-

chung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§ 3), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 41), fachärztlicher Behandlung (§ 42), Aufenthalts- und Umgangsverboten (§ 43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 52) enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder — soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt — der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.

(4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme

— in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),

— in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),

— in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) oder

— im Zusammenhang mit dem Absehen vom Vollzug einer Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB)

aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere über die Beendigung der Straftat, unverzüglich selbst zu veranlassen.

§ 3
Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74 bis 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirk-